

**Statuten**  
**des**  
**Elternvereines am Bundesgymnasium Wien XIII,**  
**Fichtnergasse 15**

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 8. Oktober 2008

**§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium Wien XIII, Fichtnergasse 15“ und hat seinen Sitz in Wien.

**§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die Schüler/innen, die Mitglieder des Vereines sowie die Schule, in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,

e) bedürftige Schüler/innen aus gegebenem Anlass zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),

f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art zu fördern,

2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen

a) parteipolitische Angelegenheiten,

b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler/innen des BG XIII sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

3. Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin während des Schuljahres von einer anderen Schule an das BG Fichtnergasse, können dessen/deren Erziehungsberechtigte beantragen, dass eine durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages begründete Mitgliedschaft im Elternverein der alten Schule in eine Mitgliedschaft im Elternverein des BG XIII übergeführt wird, ohne dass für das laufende Schuljahr erneut Mitgliedsbeitrag bezahlt werden muss.

4. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
- b) durch Austritt aus dem Elternverein am BG XIII,
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wird,
- d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

5. Der Vorstand kann für einzelne Personen eine Befreiung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beschließen. Ein derartiger Beschluss gilt für das jeweils laufende Vereinsjahr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an bestimmten Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen, auf Antrag an die Vereinsleitung und nach Beschluss der befassten Gremien, zu beanspruchen.
2. Alle Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern, und
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, fallweise anfallende Überschüsse bei Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, u.ä. aufgebracht.

2. Jedes Vereinsjahr werden die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Frist zu dessen Entrichtung in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

## **§ 6 Vereinsjahr und Finanzjahr**

1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
2. Das Finanzjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

## **§ 7 Organe des Elternvereines**

1. Die Organe des Elternvereins sind
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) der Elternausschuss,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Rechnungsprüfer,
  - e) die Referenten,
  - f) das Schiedsgericht.

2. Sämtliche Funktionäre des Elternvereines arbeiten ehrenamtlich und erhalten dafür keinen wie immer gearteten wertmäßigen Ausgleich.

## **§ 8 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich an einem Werktag in den ersten drei Monaten eines jeden Schuljahres statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

4. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7. Der Hauptversammlung obliegt die

a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer

b) Wahl des Vorstandes

- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
- d) Wahl von 2 Vertretern/innen und 3 Stellvertretern/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss
- e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
- f) Beschlussfassung über die Dotierung des autonomen Sonderbudgets der/des Obfrau/Obmannes
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflassung des Vereines
- i) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
- k) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

## **§ 9 Elternausschuss**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu 2 Klassenelternvertretern pro Klasse. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.

3. Im Laufe eines Vereinsjahrs sind mindestens vier Ausschusssitzungen abzuhalten.
4. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Über die Sitzungen des Elternausschusses sind ein Verlaufs- und ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Verlaufsprotokoll ist zu archivieren, das Ergebnisprotokoll auch zu veröffentlichen.
6. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Ausschussmitglieder schriftlich verlangen.
7. Die Einladung zur Ausschusssitzung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
8. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
9. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Obfrau/Obmannes.

## **§ 10 Referate**

1. Der Elternausschuss kann Referate zur Erledigung bestimmter Aufgaben begründen.
2. Mit der Gründung eines Referats ist ein/e Leiter/in und mindestens ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.
3. Der/Die Leiter/in ist dem Elternausschuss zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

4. Der/Die Leiter/in des Referats ist berechtigt, in Abstimmung mit der/m Obfrau/Obmann den Elternverein im Rahmen seines Auftrags nach Außen zu vertreten, nicht jedoch für den Elternverein verbindliche Erklärungen abzugeben und insbesondere keine Verträge abzuschließen oder finanzielle Verpflichtungen zu begründen.

5. Die/Der Obfrau/Obmann kann der/dem Leiter/in des Referats Weisungen erteilen.

6. Die Auflösung eines Referats kann nur vom Elternausschuss beschlossen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

a) Obfrau/Obmann

b) Schriftführer/in

c) Kassier/in

d) Elternvertretern/innen im Schulgemeinschaftsausschuss

e) und den Stellvertretern der unter § 11.1.a) bis § 11.1.d) angeführten Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

3. Im Laufe eines Vereinsjahrs sind mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten.

4. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 3 Tage vorher zu erfolgen, außer alle Vorstandsmitglieder erklären sich schriftlich mit einer kürzeren Einberufungsfrist einverstanden.

5. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Obfrau/Obmannes.

## **§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Die Obfrau/der Obmann

a) vertritt den Verein nach außen

b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind

c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines

d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss

e) entscheidet gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Kassier in Angelegenheiten der Verwendung des ihm übertragenen autonomen Sonderbudgets.

2. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt § 12 1. d) durch den/die Stellvertreter/innen vertreten.

3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.

4. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines. Sämtliche Schriftstücke sind dem/der Schriftführer/in zuzustellen und von diesem/dieser zu archivieren.

5. Dem/der Kassier/in obliegt

a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),

b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,

c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

6. Im Falle der Verhinderung von Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.

7. Die Rechnungsprüfer haben die

a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,

b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und

c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

8. Rechnungsprüfer/innen dürfen im Elternverein keine Vorstandsfunktion bekleiden.

### **§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Über Einladung von Vorstandsmitgliedern können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

3. Im Falle einer Vereinsauflösung hat die Hauptversammlung auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch bei elektronischer Übermittlung (z. B. E-Mail) erfüllt.

2. Mit der Veröffentlichung von Schriftstücken des Elternvereins auf der Homepage des Elternvereins ist sowohl die gesetzliche als auch die statutarische Verpflichtung zur Information der Mitglieder erfüllt.

3. Die Archivierung der vom Schriftführer / der Schriftführerin verwalteten Dokumente kann ausschließlich in elektronischer Form erfolgen.